



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

**Weisungen für die Erteilung einer Bewilligung
zum Treiben von Wanderschafherden**

Info-Blatt	TG602
Stand	September 2025
Kontakt	Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

1. Bedingungen für das Treiben von Wanderschafherden

- 1.1. Bewilligungspflicht:** Gemäss Art. 33 Ziff. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung bedarf das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- 1.2. Gültigkeitsdauer der Bewilligung:** Frühestens ab Beginn der Dürrfütterung, 15. November jeden Jahres, bis zum Beginn der Vegetation im nächstfolgenden Frühjahr, längstens bis 15. März.
- 1.3. Gesuche:** Gesuche für eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde sind jeweils laut Art. 16 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit vom 6. März 2001 (sGS 643.12), bis am 15. Oktober an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen, zu richten.
- 1.4. Untersuchungen und Behandlungen:** Vor Beginn der Wanderung erfolgt eine tierärztliche Gesundheitskontrolle durch den Bestandestierarzt. Mit einem Zeugnis wird bestätigt, dass die Herde als seuchenunverdächtig und gesund befunden wurde. Dieses Zeugnis ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vor Beginn der Wanderung, bzw. vor dem Betreten von Flächen im Kanton St. Gallen, zuzustellen.
- 1.5. Identifizierung und Erfassung auf der Datenbank:** Alle auf der Wanderherde mitgeführten Schafe müssen korrekt mit zwei TVD-Ohrmarken, wobei eine Ohrmarke mit einem Mikrochip versehen sein muss, gekennzeichnet und auf der TVD Nummer der Wanderherde erfasst sein. Auch die mitgeführten Esel sind auf der TVD Nummer zu registrieren. Die mitgeführten Hunde müssen über einen Mikrochip identifizierbar und auf Amicus erfasst sein. Bei Wanderherden, welche die Wanderung im Kanton St.Gallen beginnen, wird dies vor der Wanderung durch den Veterinärdienst St.Gallen kontrolliert. Bei Wanderherden, welche die Wanderung ausserhalb des Kantons St.Gallen beginnen, wird dies vor dem Betreten von Flächen im Kanton St.Gallen erfolgen. Die entsprechenden Einrichtungen für die Einzeltiererkennung muss der Betreiber der Wanderherde unentgeltlich zur Verfügung stellen. Werden nichtmarkierte Tiere festgestellt, bzw. mehr als 20% der mitgeführten Tiere nicht korrekt markiert sind, wird über die Herde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, eine einfache Sperre 1. Grades verfügt und die Wanderung darf nicht fortgesetzt werden.
- 1.6. Aufenthalt:** Der Inhaber der Wanderbewilligung muss über deren Aufenthalt jederzeit Auskunft geben können. Die zugeteilten Wandergebiete dürfen nicht überschritten werden. Das Beweiden von Grundstücken ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Bewirtschafters gestattet. Auch mit einer Wanderschafherde hat man kein Recht, Flächen von Dritten, ohne dessen Einwilligung, zu betreten bzw. zu beweiden.
- 1.7. Behirtung:** In Anlehnung an die Fachinformation Tierschutz des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom November 2019, gilt: Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt bzw. die Hirtin bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, permanent anwesend sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen,



die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Diese 12 Stunden müssen sich über den Zeitraum vor dem Sonnenaufgang bis nach dem Sonnenuntergang erstrecken. Zudem muss der Hirt sicherstellen, dass die Schafe während seiner Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können. Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt einer Wanderschafherde hierfür ausgebildete Hunde mit. Um die Herde in der Nacht zusammenzuhalten oder von Strassen oder anderen gefährlichen Stellen fernzuhalten, kann der Hirt die Schafe temporär ganz oder teilweise einzäunen. Tagsüber dürfen die Schafe für die Betreuung oder das Rekognoszieren von weiteren Flächen etc., für maximal eine Stunde eingezäunt sein.

- 1.8. Trächtigkeit:** Es sind **nur unträchtige Schafe** für die Wanderung zugelassen. Der Gesuchsteller muss dem AVSV vor der Wanderung einen entsprechenden, aktuellen Nachweis (Ultraschalluntersuchung) vorlegen. Sollten sich einzelne Tiere nach begonnener Wanderung als trächtig erweisen, sind diese sofort aus der Herde zu entfernen. Falls Ablammungen während oder unmittelbar nach der Wanderung festgestellt werden, muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.
- 1.9. Ausserkantonale Wanderschafherden:** Das AVSV erteilt Bewilligungen zum Treiben einer Wanderschafherde an ausserkantonale Tierhalter grundsätzlich nur in den Fällen, in denen nachgewiesenermassen ein Grenzgebiet zu den Nachbarkantonen bewandert wird. Anträge von ausserkantonalen Tierhaltern mit der Absicht, die Wanderschafherde mittels Transportfahrzeug direkt in den Kanton St. Gallen zu verbringen, um auf st.galler Kantonsgebiet zu wandern, müssen aus tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Gründen abgewiesen werden.
- 1.10. Moderhinke:** Alle Schafe für die Wanderherden müssen aus Betrieben stammen, die ab dem 1. Oktober mittels einer amtlichen Probe negativ getestet wurden. Es dürfen keine klinisch kranken Tiere mitgeführt werden. Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikte zu vermeiden. Vor Beginn der Wanderung ist Kontakt mit den Bewirtschaftern der Flächen aufzunehmen, um potenzielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.

Jeder Verdacht auf eine Seuche, ist umgehend dem Veterinärdienst St. Gallen zu melden. Werden Anzeichen von Moderhinke festgestellt, werden durch den Veterinärdienst St. Gallen entsprechende Proben erhoben. Fallen diese Proben in Bezug auf Moderhinke positiv aus, muss die gesamte Schafherde innert 24 Stunden in die im Voraus bezeichnete Tierhaltung verbracht werden.

Ausserkantonale Wanderschafherden müssen vor Eintritt in den Kanton St. Gallen über ein aktuelles negatives Untersuchungsergebnis verfügen, welches dem Veterinäramt mindestens 5 Arbeitstage vor dem Grenzübertritt schriftlich zugestellt werden muss, wenn die Herde schon länger als 28 Tage auf Wanderschaft ist. Falls der Grenzübertritt vorher erfolgt, reichen die negativen Resultate vom Start der Wanderung.

Auflösung der Wanderherde: Vier Wochen vor der geplanten Auflösung muss dem Veterinärdienst SG ein schriftliches Konzept vorgelegt werden. Neben dem Schlachten besteht die Möglichkeit, die Schafe in bewilligte Mastbetriebe zu verbringen. Das Verbringen von Tieren in Schafhaltungen mit Status «frei» ist nur nach Vorliegen eines negativen Testresultats erlaubt, andernfalls verliert der Betrieb den Status. Der Moderhinke-Test muss vor Abgabe der ersten Tiere aus der Wanderherde erfolgen (der entsprechende Laborbefund darf nicht älter als 14 Tage sein).



1.11. Mitzuführende Begleitpapiere:

- Begleitdokument der mitgeführten Schafe
- Equidenpass für mitgeführte Esel
- Hundepass für mitgeführte Hunde
- Wanderbewilligung des zuständigen Veterinärdienstes

2. Angaben und Unterlagen zum Gesuch:

- 2.1. Anzahl Tiere:** Genaue Angaben über die Anzahl Schafe, Esel und Hunde und über deren Standort vier Wochen vor der Wanderung.
 - 2.2. Wanderroute:** Die Flächen, welche bewandert werden wollen, sind genau zu bezeichnen und auf einer Karte einzuzeichnen.
 - 2.3. Hirten:** Personalien und Nachweise über die Qualifikation als Hirte der zuständigen Personen. Bis 400 Schafe pro Herde ist ein Hirt genügend. Bei über 400 Schafen pro Herde ist zusätzlich mindestens ein ständiger Gehilfe erforderlich.
 - 2.4. Stallung und Futtermittel:** Es ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, wonach ab dem 15. November eine jederzeit bezugsbereite, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist.
 - 2.5. Versicherungsnachweis:** Es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Deckung der Haftpflichtversicherung über 50'000 Franken erbracht ist für
 - a) Schäden, die zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen entstehen;
 - b) zivilrechtliche Ansprüche für Kulturschäden, welche durch die Wanderschafherde verursacht werden.
- 3. Das Bewilligungsgesuch wird erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 vollständig vorliegen.**
 - 4. Der Veterinärdienst kontrolliert die Einhaltung dieser Weisungen regelmässig. Bei Zuwiderhandlung erfolgen Sanktionen oder der Entzug der Bewilligung.**
 - 5. Die Änderung dieser Weisungen bleibt für den Fall veränderter Verhältnisse jederzeit vorbehalten.**

Dr. Lukas Kenel
Kantonstierarzt